



---

## **Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung - Wasserversorgungssatzung**

(Stand: 18.06.2026)

---

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1); der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), des § 35 der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684); des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695), ist diese Wasserversorgungssatzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen worden.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstück und Anschlussnehmer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Hausanschluss / Grundstücksanschluss
- § 8 Anlage des Anschlussnehmers
- § 9 Abnehmerpflichten, Haftung
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Art und Umfang der Versorgung
- § 12 Sonstige Wasserbereitstellungen und Wasserabgabe
- § 13 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 14 Wasserzähler
- § 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 16 Nachprüfung der Wasserzähler
- § 17 Änderung und Einstellung des Wasserbezuges
- § 18 Einstellung der Wasserlieferung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Ortsteile Lichterfeld und Schacksdorf, nachfolgend Gemeinde, betreibt die Wasserversorgung und die dazu notwendigen Anlagen zur Wasserversorgung (gesamtes öffentliches Wasserverteilungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen Druckleitungen, Druckerhöhungsstationen, örtliche Versorgungsleitungen/Ortsnetze) unter Beachtung der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung als rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Hausanschlussleitung gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche zentrale Wasserversorgungseinrichtung endet an der Abzweigstelle der Trinkwasserhauptleitung zum Hausanschluss. Die Hausanschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde bzw. von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, geändert, beseitigt und erneuert.

(2) Auf nachfolgende Bestimmungen finden darüber hinaus die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 684) unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 2 Grundstück und Anschlussnehmer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Anschlussnehmer i. S. dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein dem Eigentum vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Besteht ein obligatorisches Nutzungsrecht, so ist der obligatorische Nutzungsberechtigte der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen und die Belieferung mit Trinkwasser von der Gemeinde vorgenommen wird. Das Anschlussrecht des obligatorisch Nutzungsberechtigten setzt die gegenüber der Gemeinde schriftlich erteilte Zustimmung des Eigentümers, an dessen Stelle des Erbbauberechtigten bzw. dinglich Nutzungsberechtigten voraus.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf im Gemeindegebiet liegende Grundstücke. Diese müssen durch eine Versorgungsleitung erschlossen sein. Der Anschlussnehmer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an bestehende Versorgungseinrichtungen kann versagt werden, wenn die dafür notwendigen finanziellen und technischen Aufwendungen der Gemeinde unverhältnismäßig

(gemessen an den durchschnittlich üblichen Aufwendungen zur Herstellung von Hausanschlüssen) belasten.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen der Abs. (2) und (3), wenn der unter (1) genannte berechtigte Antragsteller sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Anschlussnehmer in der unter § 2 Abs. 2 genannten Reihenfolge sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vorzunehmen bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung vornehmen zu lassen. Er hat eine ggf. erforderliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Gemeinde bei Aufforderung binnen drei Monaten nachzuweisen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Benutzung wird auf Antrag aus wichtigem Grund oder, wenn der Anschluss oder die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist, ganz oder zum Teil befreit. Der Antrag auf Befreiung des Grundstückes ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Vor der Errichtung von Eigenanlagen zur Gewinnung von Brauchwasser ist der Gemeinde eine Mitteilung zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen von dieser Anlage in das Trinkwassernetz der Gemeinde und die der Trinkwasserversorgung dienende Hausinstallation (Kundenanlage) möglich ist. Eine Verbindung zwischen den der Trinkwasserversorgung dienenden Leitungssystemen und dem Brauchwassernetz ist untersagt.

(4) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gefährdung der menschlichen Gesundheit entgegenstehen. Gründe der Gesundheitsgefährdung / -beeinträchtigung stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung

mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Das gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen.

## **§ 6 Sondervereinbarungen**

Ist der Anschlussnehmer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

## **§ 7 Hausanschluss / Grundstücksanschluss**

(1) Die Begriffe Hausanschluss und Grundstücksanschluss sind im Sinne dieser Satzung immer gleichzusetzen. Nachfolgend wird deshalb nur noch der Begriff Hausanschluss verwendet.

(2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage.

(3) Der „öffentliche“ Teil des Hausanschlusses endet vom Verteilungsnetz kommend an der Grundstücksgrenze des Kunden. Dieser Teil des Hausanschlusses befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Der nichtöffentliche Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung ist Eigentum des Kunden, soweit er fertiggestellt und abgenommen ist.

Die Wasserzähleranlage, zu ihr gehören

- Anschlussverschraubungen
- ggf. Vorlaufstrecke
- Zwischenstück
- Wasserzähler
- Absperrventil hinter der Zähleinrichtung mit Entleerung
- Rückflussverhinderer
- Haltebügel

ist Eigentum der Gemeinde.

(4) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Hausanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören. Seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Der Hausanschluss im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich wird einschließlich von der Gemeinde oder von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder auch beseitigt.

(6) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf ohne Zustimmung der Gemeinde keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Der Anschlussnehmer hat jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(8) Über den Rohrmaterialeinsatz sowie die Dimensionierung von der Anbohrschelle bis zum Absperrventil vor dem Wasserzähler entscheidet die Gemeinde. Die Mindestnennweite des Grundstücksanschlusses beträgt DN 25 (1“).

Die örtliche Anordnung der Wasserzähleranlage wird zwischen Anschlussnehmer und der Gemeinde gemeinsam abgestimmt. Der Einbau und das Wechseln des Wasserzählers erfolgen durch die Gemeinde.

(9) Der Hausanschluss und Anlagen des Anschlussnehmers dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Anlage des Anschlussnehmers und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

(10) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes und einem dazugehörigen Lageplan für jedes Grundstück zu beantragen.

(11) Grundsätzlich muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstückanschluss haben.

## **§ 8 Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage, die nach der Wasserzähleranlage beginnt, Sorge zu tragen.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(5) Die Errichtung der Anlagen des Anschlussnehmers und deren wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde, ihren Beauftragten oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in einem Installateurverzeichnis eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(6) Der Anschlussnehmer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Gemeinde zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen nur durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Unternehmen.

(7) Der Gemeinde ist der Zugang zu den Zapfstellen, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen, zu gewährleisten, um Probenahmen zu ermöglichen.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(9) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(10) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## **§ 9 Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) Der Anschlussnehmer und ggf. sein Beauftragter haben die Mitarbeiter der Gemeinde, die sich auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Anschlussnehmer, ggf. auch sein Beauftragter, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Anschlussnehmer und ggf. sein Beauftragter sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Anschlussnehmer haftet die Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## **§ 10 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 17 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, je nach Entscheidung der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 11 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Der Gemeinde liefert Wasser als Trinkwasser mit dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes erforderlich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Eine Weiterverteilung bzw. Weiterlieferung an weitere Grundstückseigentümer ist nicht zulässig.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Gemeinde nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu. Der Anspruch auf eine kostenlose, mobile Trinkwasserversorgung bei Unterbrechung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung durch höhere Gewalt besteht für den Anschlussnehmer nicht.

## **§ 12 Sonstige Wasserbereitstellungen und Wasserabgabe**

(1) Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz der Gemeinde kann als Bauwasser abgegeben werden, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Bedarf ist vom Abnehmer bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Kann die Verbrauchsabrechnung nur über ein verzählertes Hydrantenstandrohr der Gemeinde vorgenommen werden, ist die Bereitstellung desselben gegenüber der Gemeinde kostenerstattungspflichtig.

## **§ 13 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 €.

(3) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mit Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenherganges mitzuteilen.

## **§ 14 Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe der Gemeinde. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie deren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Anschlussnehmer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers und auf dessen Kosten den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste, soweit ihn hierzu ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Wasserzählereinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von der Gemeinde oder einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.



## **§ 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze oder sonstigem von der Gemeinde festgelegten Standort einen geeigneten, den Regeln der Technik entsprechenden Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die auf dem Grundstück unverhältnismäßig lang (größer 15 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, diese baulichen Anlagen und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 16 Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Anschlussnehmer kann schriftlich bei der Gemeinde die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

## **§ 17 Änderungen und Einstellung des Wasserbezuges**

(1) Der Wechsel des Eigentums an einem Grundstück ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Anschlussnehmers.

(2) Soll für ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist, der Wasserbezug zeitweilig eingestellt werden (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme), so hat das der Anschlussnehmer mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. (Die zeitweilige Einstellung ist auf maximal 1 Jahr begrenzt.)

Es wird gebührenpflichtig durch die Gemeinde die Anschlussvorrichtung gesperrt und der Wasserzähler ausgebaut. Hausanschluss und Anschlussnehmeranlage bleiben Inbetriebnahmefähig erhalten. Eine Wiederinbetriebnahme ist vom Anschlussnehmer mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Termin anzumelden. Eine Befreiung von der Grundgebühr ist mit der zeitweiligen Einstellung des Wasserbezuges nicht verbunden.

(3) Soll für ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist, der Wasserbezug begründet eingestellt werden, so hat das der Anschlussnehmer in einer Frist von 4 Wochen vorher bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Für die daraus folgenden, von der Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen, die Abtrennung des Grundstücksanschlusses von der Versorgungsleitung (Abstopfung) und den Ausbau des Wasserzählers, trägt der Anschlussnehmer die Kosten. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, wird auf Kosten des Antragstellers eine neue Hausanschlussleitung erstellt. Ein Wasserversorgungsbeitrag wird in diesem Fall nicht erhoben. Die

begründete Einstellung des Wasserbezuges berührt nicht die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges.

## **§ 18 Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer dieser Satzung oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 5 Abs. 2 GO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung, der ergänzend geltenden AVBWasserV oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, insbesondere nach

- a) § 1 (1) Arbeiten an der Hausanschlussanlage einschließlich Wasserzähler ausführt, zu denen nur die Gemeinde oder von ihm beauftragte Dritte befugt sind,
- b) § 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht Folge leistet,
- c) § 8 Absatz (5) und Absatz (6) zuwiderhandelt,
- d) die Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 9 Absatz (2) verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen der Gemeinde vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln der Gemeinde zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.06.2026

Marten Frontzek  
Amtdirektor